

Stellungnahme Auftragsdatenverarbeitung Lohn

nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer, welche sich wiederum auch die Datenschutzkonferenz (DSK) beruft, ist die Leistung des Steuerberaters eine eigenverantwortlich erbrachte fachliche Leistung und stellt somit keine Auftragsverarbeitung dar. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die der Steuerberater bereits nach dem Steuerberatungsgesetz eigenverantwortlich ausführt.

Wir beziehen uns auf die folgenden Literaturquellen wonach ein Fall der Funktionsübertragung und nicht der Auftragsverarbeitung vorliegt:

- Auszug aus „Gemeinsame Hinweise der BStbK und des Steuerberaterverbandes“ Stand April 2018 unter 5.2 auf Seite 11

5.2 Fachleistung des Steuerberaters (keine Auftragsverarbeitung)

Die Leistung des Steuerberaters ist eine eigenverantwortlich erbrachte fachliche Beratung und ist somit keine Auftragsverarbeitung. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die der Steuerberater nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) eigenverantwortlich ausführt.²

- Auszug „Kammerinfo 2/2018 Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe“ unter 7. auf Seite 07

erforderlichen Erklärungen zur Verschwiegenheit dokumentiert sein. Es muss darauf geachtet werden, dass Auftragsverarbeiter und andere Dienstleister nicht mehr als erforderlich Einblick in die personenbezogenen Daten bekommen. Die Tätigkeit des Steuerberaters nach dem StBerG für seinen Mandanten erfolgt in eigener Verantwortung und ist keine Auftragsverarbeitung. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die der Steuerberater nach dem StBerG eigenverantwortlich ausführt.

- Kurzpapier Nr. 13 Auftragsverarbeitung Stand 16.01.2018 unter Anhang B auf Seite 4

Anhang B

Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines

- Berufsheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer),
- Inkassobüros mit Forderungsübertragung,
- Bankinstituts für den Geldtransfer,
- Postdienstes für den Brieftransport,

und vieles mehr.

Da keine Auftragsverarbeitung vorliegt, ist aus Sicht unserer Kammer auch kein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

Sollten Sie dennoch aus Gründen der abschließenden Rechtssicherheit einen entsprechenden Vertrag wünschen, werden wir Ihnen diesen selbstverständlich in unterschriebener Form zusenden.